



**Emnach bey dem Debit des Stempel-**

Papiers pro Anno 1734. gegen das Jahr 1733. im Königl. Hofflager ein grosses Minus angemercket worden, und Seine Königl. Majestät unser allergnädigster Herr daher nicht anderst vermuthen können, als das den wegen Gebrauch des Stempel-Papiers emanirten Edicten und Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebet, und bey denen Collegiis und Gerichten viele Sachen, dazu gestempelt Papier erfordert wird, auf ungestempeltes Papier angenommen und ausgefertiget werden; Uns auch des Endes sub dato Berlin den 26. Aprilis c. in Gnaden anbefohlen haben, Unseres Orts mit allem Fleiss dahin zu sehen, das über die publicirete Stempel-Edicta auf das genaueste aller Orten gehalten, und in allen Sachen, welche allein Privatos betreffen, es mögen solche entweder in ordentlichen Processen, oder in anderen Gesuchen geschehen, so wohl zu denen Supplicatis als Verordnungen, imgleichen zu denen Commissarischen Expeditionen, wann selbige in Privat-Sachen geschehen, Stempel-Papier adhibiret werde:

Als wird allen und jeden wegen des Stempel-Papier-Wesens von Zeit zu Zeit emanireten Edicten und Verordnungen hiermit inhæriret, auch in conformitét allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Befehls denen sämtlichen Beamten, Magisträten und Gerichten in Dero Hertzogthum Geldern hiermit alles Ernstes und auff's Nachdrücklichste anbefohlen, deren Einhaltung so wohl, als demjenigen was hievoren in ansehung aller Privat-Sachen verordnet worden, auff's genaueste nachzuleben, und dagegen nicht die geringste Contravention zu gestatten, vielweniger selbst zu begehen; Bey vermeidung Fiscalischer Ahndung, und das die in vorerwehnten Edicten und Verordnungen statuirete Straffen zu ihrer Last verdoppelt werden sollen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 2. Junii, 1735.

Fr. A. v. Röseler. S. P. Coninx. Heinius.

*Diese ordnung ist aufangen den 10 Junij  
1735*